

# RS OGH 1954/2/17 1Ob108/54, 2Ob41/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1954

## Norm

ABGB §550  
ABGB §653  
ABGB §761  
ABGB §819  
ABGB §823  
AußStrG §165  
AußStrG §174 Abs2 Z2 B  
JN §1

## Rechtssatz

Das Aufgriffsrecht ist eine Erbteilungsvorschrift, die in der Verbücherungsanordnung der Einantwortungsurkunde bereits zu berücksichtigen ist. Die Behauptung des Verzichtes auf das Aufgriffsrecht ist im streitigen Weg geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 108/54  
Entscheidungstext OGH 17.02.1954 1 Ob 108/54
- 2 Ob 41/11k  
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k  
Auch; nur: Das Aufgriffsrecht ist eine Erbteilungsvorschrift. (T1); Beisatz: Das einem Miterben letztwillig eingeräumte Aufgriffsrecht wird überwiegend als bloße Erbteilungsanordnung angesehen, wobei die Durchführung der Teilung von der Geltendmachung durch den Aufgriffsberechtigten abhängt. (T2)  
Veröff: SZ 2012/49

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0008324

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)